

Regelungen für die Schulanmeldung und Schuleingangsuntersuchung im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) für den Primarbereich

Bezugserlass:

- a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S.404), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 488) – *VORIS 22410*
- b) RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345) – *VORIS 22410*
- c) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – *VORIS 22410*

3. Kriterien zur Schulaufnahme

Kinder, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG schulpflichtig sind, werden in der Regel eingeschult, falls die Erziehungsberechtigten nicht von der Möglichkeit des Hinausschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr Gebrauch machen (so genannte „Flexi-Kinder“ gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Noch nicht schulpflichtige Kinder (so genannte „Kann-Kinder“ gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG), die auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult werden sollen, sollen nur aufgenommen werden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von der Schulfähigkeit des Kindes hinreichend überzeugt ist. Dabei können unter Umständen auch Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen gemäß Bezugserlass c) herangezogen werden.

Eine Zurückstellung schulpflichtiger Kinder gemäß § 64 Abs. 2 NSchG soll bei unklarer Schulfähigkeit nur erfolgen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter von einem Entwicklungsrückstand im Einzelfall hinreichend überzeugt ist. Dabei können ggf. Ergebnisse von Früherkennungsuntersuchungen (U 9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen werden. Nach Möglichkeit soll eine Zurückstellung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erfolgen.